

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 besteht ein Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

a) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Absatz 2 BMG).

Gem. § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden jährlich bis zum 31. März, Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, von wo aus Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst übersandt wird.

b) an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, bezüglich der Daten von Familienangehörigen, wenn diese nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Absatz 2 und 3 BMG).

Haben Mitglieder einer öffentlichen-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesem Familienangehörigen Vor- und Familienname, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, Zugehörigkeit einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren und das Sterbedatum mitteilen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, insbesondere auch der eigenen Mitglieder.

c) an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 1 BMG).

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen und derzeitige Anschriften zur Übermittlung von Werbung erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (z.B. Erstwähler). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

d) an die Presse, Rundfunk und Mandatsträger aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 und 5 BMG).

Verlangen Rundfunk, Presse und Mandatsträger Auskunft über Alters- und Ehejubilare, darf die Meldebehörde Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums mitteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

e) an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3 und 5 BMG).

Zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften Auskunft erteilen.

f) an das Staatsministerium zur Ausfertigung von Glückwunschkunden anlässlich von Alters- und Ehejubiläen (§ 12 Meldeverordnung Baden-Württemberg).

Alters- und Ehejubilare können der Anforderung einer durch den Ministerpräsidenten unterzeichneten Glückwunschkunde beim Staatsministerium Baden-Württemberg widersprechen.

Auf diese Widerspruchsrechte ist bei der Anmeldung sowie einmal jährlich hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die einzelnen Datenübermittlungen kann bis zum

20. November 2017

beim Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal Binzen (Einwohnermeldeamt) sowie dem jeweiligen Bürgermeisteramt unter Vorlage des Ausweises oder Passes erklärt werden.

Widersprüche aus früheren Jahren behalten, bis zum Widerruf, weiterhin ihre Gültigkeit.

GVV Vorderes Kandertal Binzen

- Bürgerbüro -